

1. Toutes les références aux lois et dispositions abrogées par les paragraphes 1 et 2 de l'article 1^{er}, faites par d'autres textes législatifs, ainsi que toutes les dispositions de toutes les lois ou autres dispositions législatives qui sont en contradiction avec la présente loi, perdent toute force légale.

2. Les articles 59, 60, 62 et 63 de la loi d'Introduction au Code Civil (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) en particulier, perdent leur force légale dans la mesure où ils contredisent l'article III de la présente loi.

ARTICLE XI

Règlements

1. Nonobstant toutes les dispositions de la présente loi, les Commandants de Zone peuvent, dans leur zones respectives promulguer tout texte législatif portant modification ou abrogation de toutes lois rétablies ou mises en vigueur autrement en vertu de la présente loi. Les Commandants de Zone ont également le pouvoir de promulguer, dans leurs zones respectives des règlements établis dans le cadre de la présente loi, et tendant à l'application de ses dispositions.

2. Les pouvoirs donnés par cette loi au Commandant de Zone sont exercés à Berlin par la Kommandatura Alliée.

ARTICLE XII

Date d'entrée en vigueur

1. La présente loi entrera en vigueur deux mois après la date de sa publication.

2. Elle s'appliquera aux successions qui ne seront pas encore réglées lors de son entrée en vigueur. Les décisions de justice devenues définitives (rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse), et les conventions valables passées antérieurement conserveront leur force. Une succession est réputée réglée au regard de la présente disposition, lorsque, dans un délai de 3 ans à compter du décès du de cujus, une demande n'est pas introduite contre celui qui a pris possession du bien fonds en qualité d'héritier. Les articles 233 à 238 du Code de Procédure Civile sont applicables.

Fait à Berlin, le 20 février 1947.

P. KOENIG
Général d'Armée

V. SOKOLOVSKY
Maréchal de l'Union Soviétique

JOSEPH T. McNARNEY
Général

SHOLTO DOUGLAS
Maréchal de la Royal Air Force

1. Alle Bezugnahmen auf die durch Artikel I Absatz 1 und 2 aufgehobenen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Vorschriften wie auch alle Bestimmungen aller Gesetze oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, treten außer Kraft.

2. Insbesondere treten außer Kraft Artikel III 60, 62 und 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit diese Bestimmungen in Widerspruch zu Artikel III dieses Gesetzes stehen.

ARTIKEL XI

Durchführungsbestimmungen

1. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes können die Zonenbefehlshaber in ihren betreffenden Zonen gesetzliche Bestimmungen zur Änderung oder Aufhebung irgendwelcher, durch dieses Gesetz wieder hergestellter oder anderweitig in Kraft gesetzter Gesetzgebung erlassen. Die Zonenbefehlshaber sind ferner ermächtigt, für ihre betreffenden Zonen im Rahmen dieses Gesetzes und zur Durchführung seiner Bestimmungen Verfügungen zu erlassen.

2. Die den Zonenbefehlshabern auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse werden in Berlin von der Alliierten Kommandatura ausgeübt.

ARTIKEL XII

Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Es findet auf Nachlässe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt sind, Anwendung. Rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen bleiben in Kraft. Ein Nachlaß gilt im Sinne dieser Bestimmung als geregelt, wenn gegen eine Person, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, kein der Erbfolge in Frage steller Anspruch im Klagewege innerhalb dreier Jahre vom Tode des Eigentümers an gerechnet, geltend gemacht wird. Paragraphen 233 bis 238 der Deutschen Zivilprozessordnung finden Anwendung.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Februar 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Joseph T. McNarney, General, und Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force unterzeichnet.)

B E F E H L
des Obersten Chefs der SMA — des Oberbefehlshabers der Gruppe des Sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland.

Nr. 104

4. April 1946

Berlin

Betr.: Das Einreichen von Vermögens-, Rechtsdeklarationen und solchen über Interessen, deren Gegenstände in Deutschland sind und vollständig oder zum Teil im Besitze der Bürger ausländischer Staaten sind.

Durch den Befehl des Obersten Chefs der SMA in Deutschland Nr. 127 vom 30. Oktober 1945 ist das herrenlose Gut, das sich auf dem Territorium Deutschlands befindet, das von den Truppen der Roten Armee besetzt ist, einschließlich des herrenlosen Gutes, das Regierungen und physischen und juristischen Personen der Länder der Vereinten Nationen und der neutralen Länder gehört, zeitweilig von der SMV zur Verwaltung übernommen worden.

Es ist festgestellt, daß in einer Reihe von Orten dieses Gut immer noch nicht vollständig aufgenommen und nicht zur zeitweiligen Verwaltung übernommen worden ist.

Zum Zwecke gebührender Bestandsaufnahme und der Schutzübernahme und Kontrolle jeder Art Vermögen, das Bürgern ausländischer Staaten gehört und sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet,

befehle ich:

1. Alle deutschen physischen und juristischen Personen zu verpflichten, im Laufe von dreißig Tagen nach dem Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Befehls Deklarationen betreffs jeder Art deutschen Eigentums einzureichen, das Teilhaberschaft von Bürgern ausländischer Staaten aufzuweisen hat. Die Deklarationen werden in dem Falle eingereicht, wenn das genannte Eigentum nach dem 1. September 1939 enteignet wurde oder infolge von Maßnahmen der deutschen Behörden von den gesetzmäßigen Eigentümern in die Hände dritter Personen überging.
2. Alle Bürger ausländischer Staaten, die zur Zeit auf dem Territorium der Sowjetischen Besatzungszone

**Ausführungsbestimmungen vom 17. November 1947 betreffs
der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone
Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer
Staatsangehöriger [Dratwische Instruktionen]**

- Deutschlands wohnen und denen direkt oder indirekt vollständig oder zum Teil das Eigentumsrecht auf jegliche Art Besitztum gehörte oder gehört, das sich in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet, haben im Laufe derselben Frist entsprechende Deklarationen einzureichen.
3. Alle deutschen physischen und juristischen Personen, die Kenntnis über das Vorhandensein des genannten Eigentums haben, das sich in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet und direkt oder indirekt, vollständig oder zum Teil den Bürgern ausländischer Staaten gehört, sind zu verpflichten, die Deklarationen im Laufe derselben Frist einzureichen.
 4. Der Deklaration unterliegt:
 - a) Bewegliches und unbewegliches Eigentum, das zum Teil oder vollständig Bürgern ausländischer Staaten gehört (F. Nr. 1).
 - b) Teilhaberschaft von Bürgern ausländischer Staaten an verschiedenen deutschen Unternehmen, Firmen, Einrichtungen und Organisationen (F. Nr. 2).
 - c) Wertpapiere (Aktienanteile, Obligationen, Schecks, Banküberweisungen, Wechsel, Patente, Versicherungspolice deutscher und ausländischer Gesellschaften) und beliebige andere Zahlungsurkunden, deren Besitz vollständig oder zum Teil Bürgern ausländischer Staaten gehört (F. Nr. 3).
 - d) Einlagen zugunsten der Bürger ausländischer Staaten in den deutschen Banken und anderen Kreditanstalten (F. Nr. 4).
 - e) Verschiedene Forderungen seitens der Bürger ausländischer Staaten an deutsche juristische und physische Personen (F. Nr. 5).
 5. Deklarationen nach festgesetzten Formen werden in städtischen und Bezirks selbstverwaltungen abgegeben:
Von deutschen physischen und juristischen Personen an ihrem Wohnort;
von Bürgern ausländischer Staaten in dem Ort, wo sich das Eigentum befindet.
 6. Nach der Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in die genannten Deklarationen und nach der Aufstellung von Gesamtlisten an Hand dieser Deklarationen schicken die örtlichen Selbstverwaltungen diese Gesamtlisten zusammen mit den Deklarationen an die Verwaltung der Provinz oder des föderalen Landes nicht später als am 20. Mai 1946 ein.
 7. Die Verwaltungen der Provinzen und föderalen Länder stellen nach Erhalt sämtlicher Deklarationen und Unterlagen von den örtlichen Selbstverwaltungen, nach der Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen, eine allgemeine Aufstellung für die Provinz (das föderale Land) zusammen und schicken all dieses Material zusammen mit den Deklarationen an die SMV der Provinz und des föderalen Landes nicht später als am 5. Mai 1946.
 8. Jegliche Abmachungen über Eigentum, das Bürgern der Vereinten Nationen und neutralen Länder gehört, die ohne Wissen der Eigentümer abgeschlossen wurden, werden für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Fälle, daß für den Abschluß derartiger Abmachungen eine Erlaubnis der Organe der SMV in Deutschland erteilt wurde.
 9. Alle deutschen physischen und juristischen Personen sind darüber rechtzeitig zu unterrichten, daß für die Unterschlagung des obengenannten Eigentums oder für das Einreichen unrichtiger Angaben die Schuldigen gerichtlich verfolgt werden.
- Der Oberste Chef der SMA — der Oberbefehlshaber der Gruppe des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland.
gez. Armeegeneral W. Sokolowsky.
Chef des Stabes der SMA in Deutschland.
gez. Generalleutnant M. Dratwin.

1. Sämtliche Vermögenswerte, Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen, die sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befinden und Ausländern gehören, stehen in Einklang mit dem Aufruf D2 der Alliierten Kontrollbehörde und den Befehlen des Obersten Chefs der SMAD unter dem Schutz und der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden und dürfen weder verkauft noch enteignet werden, auch dürfen die Eigentumsrechte nicht übertragen werden.
2. Als Begründung für die Übernahme der in Punkt 1 genannten Vermögenswerte, Aktiva, Vermögensdokumente und Interessen, die Ausländern gehören, unter Schutz der Kontrolle dient eine schriftliche Anordnung der Sequestrierungs- und Konfiszierungskommission der SMAD an die SMA-Verwaltung der Länder. Der Chef der SMA-Verwaltung des Landes ist verpflichtet, das Vorhandensein und den Zustand solcher Vermögenswerte im Bereich des Landes nachzuprüfen, einen Befehl betreffs deren Übernahme unter Schutz und Kontrolle herauszugeben und diese laut Inventarliste an die Landesregierung zur Verwaltung zu übergeben.
3. In der SMA-Verwaltung des Landes wird ein besonderes Registrierungsbuch geführt, in das alle Arten von Vermögenswerten, Aktiven, Rechten, Vermögensdokumenten und sonstigen Interessen, die sich im Bereich des Landes befinden und Ausländern gehören, mit Angabe des Ortes, der Zugehörigkeit, des Namens des Treuhänders, der Begründung für die Übernahme unter Schutz und Kontrolle, der Nr. des Befehls des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes wegen der Übernahme dieser Vermögenswerte unter Schutz und Kontrolle und der Nr. des Befehls wegen deren Übergabe an die Landesregierung zur Verwaltung eingetragen werden.
4. Die Landesregierungen tragen die Verantwortung für die Unversehrtheit, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Verhütung des Diebstahls der von ihnen zur Verwaltung übernommenen Vermögenswerte, Aktiva, Vermögensdokumente und Interessen ausländischer Staatsangehöriger und für die Übergabe dieser Vermögenswerte in völliger Unversehrtheit und Aufforderung, wenn dieses angeordnet wird.